

B 1 KR 2/09 C

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung

1
1. Instanz
SG Halle (Saale) (SAN)

Aktenzeichen
S 1 KR 42/99
Datum
10.11.2003

2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 4 KR 18/04

Datum
28.11.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 1 KR 2/09 C

Datum
23.10.2009

Kategorie
Beschluss

Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 5.5.2009 auf die Revision der Klägerin das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 28.11.2007 geändert, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle (SG) vom 10.11.2003 zurückgewiesen, welches die Beklagte wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung der Klägerin zur Zahlung von (richtig) 255.645,94 Euro nebst 4 % Zinsen ab 23.6.1998 verurteilte, und die Revision der Beklagten gegen das LSG-Urteil zurückgewiesen.

2

Mit ihrer Anhörungsrüge trägt die Beklagte ua vor, dem SG-Urteil sei der Erlass eines Mahnbescheides gegen die Beklagte und Frau H. als Gesamtschuldner auf Zahlung von 500.000 DM vorangegangen. In dem sich - aufgrund des Widerspruchs der Beklagten anschließenden - Klageverfahren habe sich das Arbeitsgericht für sachlich zuständig erklärt, das Landesarbeitsgericht (LAG) habe auf die sofortige Beschwerde der Beklagten den Rechtsstreit aber an das SG verwiesen. Frau H. habe am 11.3.1999 vor dem LAG einen Vergleich mit der Klägerin geschlossen, wonach ua Schadensersatzansprüche gegen Frau H. nicht weiter geltend gemacht würden. Das SG habe unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht und das Willkürverbot allein die Beklagte verurteilt, ohne die gesamtschuldnerische Haftung von Frau H. zu berücksichtigen. Das LSG habe ebenfalls gegen das Willkürverbot verstoßen, in dem es das SG-Urteil lediglich teilweise aufgehoben habe. Das Bundessozialgericht (BSG) habe unter Verstoß gegen das Willkürverbot die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten mit Frau H. nicht berücksichtigt.

II

3

Die Anhörungsrüge ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Anhörungsrügeföhrerin sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt hat.

4

Nach [§ 178a Abs 2 Satz 5 SGG](#) muss die Rüge die angefochtene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in [§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG](#) genannten Voraussetzungen darlegen. Mithin muss sie darlegen, dass das Gericht den Anspruch der Rügeföhrerin auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Richtet sich eine auf die Nichtbeachtung von Tatsachen bezogene Anhörungsrüge gegen ein Urteil eines Revisionsgerichts, muss sie darlegen, dass die angeblich übergangenen Tatsachen nach Revisionsrecht berücksichtigungsfähig waren (vgl dementsprechend [BAGE 116, 265](#) = [NJW 2006, 1614](#); Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/derselbe, SGG, 9. Aufl 2008, § 178a RdNr 6b).

5

Diesen Anforderungen genügt die Rüge der Beklagten nicht. Sie setzt sich nicht damit auseinander, dass das BSG nach [§ 163 SGG](#) an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Die Beklagte legt mit ihrer Rüge nicht dar, dass sie im Revisionsverfahren die Tatsachenfeststellungen des LSG insoweit überhaupt angegriffen hat. Im Übrigen geht die Beklagte nicht hinreichend darauf ein, ob das Tatsachenvorbringen entscheidungserheblich ist. Dazu bestand in besonderer Weise Anlass, weil die Klägerin nach dem Erlass des Mahnbescheides, den die Beklagte mit ihrem Widerspruch angriff, ihren Klageantrag in der Hauptsache erweitern konnte (vgl. [§ 99 Abs 3 Nr 2 SGG](#), entsprechend [§ 264 Nr 2 ZPO](#)). Hinzu kommt, dass das angeblich vergleichsweise zwischen Frau H. und der Klägerin vereinbarte Unterlassen, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, nicht den in [§§ 422 bis 424 BGB](#) bezeichneten Tatsachen unterfällt, sodass insoweit [§ 425 Abs 1 BGB](#) eingreift. Schließlich hat der allein gerichtlich in Anspruch genommene Gesamtschuldner keinen Anspruch darauf, dass seine (nur) gesamtschuldnerische Haftung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommt (vgl. zB Bundesgerichtshof [NJW 1990, 2615, 2616](#)).

6

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#) (vgl. entsprechend BSG, Urteil vom 5.5.2009 - [B 1 KR 9/08 R](#) - [SozR 4-2400 § 35a Nr 4](#) RdNr 35 mwN). Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2009-11-23